

## Erhaltungssatzung Dörghenhausen - Dorf (Lesefassung)

---

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. Die Erhaltungssatzung für den Ortsteil Dörghenhausen – Dorf, bekannt gemacht am 30.10.1995 im Amtsblatt der Gemeinde Dörghenhausen Nr. 40/95

### **Erhaltungssatzung für den Ortsteil Dörghenhausen - Dorf**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet des alten Dorfes Dörghenhausen, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen

- a) zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt,
- b) zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung,

der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes oder eines Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird, bedürfen der Genehmigung.

Dies gilt nicht für Mietverträge über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken.

#### **§ 3 Zuständigkeit, Verfahren**

1. Der Antrag auf die Genehmigung von Abbruch, Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage nach § 2 ist schriftlich bei der unteren Bauaufsichtsbehörde und der Gemeinde zu stellen.
2. Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Ein- vernehmen mit der Gemeinde erteilt.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr.2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

**§ 5**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr.4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM belegt werden.

**§ 6**  
**(Inkrafttreten)**